Andreas Gösele SJ

Der Treibhauseffekt

Sozialethische Perspektiven

Anläßlich der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio de Janeiro wurde in Form eines völkerrechtsverbindlichen Vertrags die "Rahmenkonvention der Vereinten Nationen über Klimaänderungen" (Klimakonvention) vereinbart. Damit sollte die Basis für die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung gefährlicher Klimaveränderungen und ihrer Folgen gelegt werden.

Die Klimakonvention hat als Ziel "eine Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau, das eine gefährliche Störung des Klimasystems verhindert" (Art. 2). Die konkreten Bestimmungen bleiben allerdings weit zurück. 1995 wurde deshalb auf einer Nachfolgekonferenz beschlossen, bis Ende 1997 für Treibhausgasemissionen quantifizierte Reduktionsverpflichtungen mit verbindlichen Zeitzielen festzulegen. Für Deutschland haben unter anderem die Autoren der von BUND und Misereor in Auftrag gegebenen Studie "Zukunftsfähiges Deutschland" versucht, solche quantitative Reduktionsziele herzuleiten. Sie fordern zum Beispiel die Reduktion der Emissionen von CO₂, dem wichtigsten Treibhausgas, um 80–90 Prozent bis 2050 ¹.

Unser heutiges Wissen vom Treibhauseffekt

1988 wurde von der Weltmeteorologischen Organisation (WMO) und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) der "Zwischenstaatliche Ausschuß über Klimaänderungen" (IPCC) gegründet und beauftragt, die verfügbare wissenschaftliche Information über Klimaänderungen auszuwerten und Reaktionsstrategien auszuarbeiten. Inzwischen liegt der zweite Bericht dieses Ausschusses vor². Der IPCC-Report stuft wissenschaftliche Aussagen zum Klimawandel in drei Kategorien ein, je nach dem Grad an Zuverlässigkeit, den sie nach Ansicht der Verfasser besitzen³:

Eine hohe Zuverlässigkeit haben Aussagen, über die ein weitestgehender Konsens besteht, da sie durch die Ergebnisse vieler Untersuchungen auch bei unterschiedlichen Methoden bestätigt werden. Eine mittlere Zuverlässigkeit besitzen Aussagen, über die zwar ein faktischer Konsens besteht und die auch durch eine beachtliche Datenmenge bestätigt werden, die aber nicht ausreicht, um andere,

weniger plausible Hypothesen vollständig auszuschließen. Eine niedrige Zuverlässigkeit besitzen Aussagen, über die kein Konsens besteht, entweder weil verschiedene ernst zu nehmende Hypothesen miteinander im Konflikt stehen, oder weil eine plausible Hypothese (bis jetzt) nur durch eine sehr kleine Menge von Daten bestätigt wird.

Nach dem IPCC-Bericht stellt sich das derzeitige Wissen über den Treibhauseffekt folgendermaßen dar: Unsere heutige Form des Wirtschaftens führt zu einer globalen Anreicherung von Treibhausgasen in der Atmosphäre, die zu einer weltweiten Klimaerwärmung führen kann. Heutige Emissionen werden zum Teil erst mit einer erheblichen Zeitverzögerung wirksam. Ohne konsequente Durchführung von Maßnahmen zur Reduktion der Emission von Treibhausgasen ist mit einem weiteren Anstieg der durchschnittlichen Temperaturen im Zeitraum mehrerer Jahrhunderte zu rechnen (hohe Zuverlässigkeit).

Neben einigen wenigen positiven Auswirkungen, vor allem einer möglicherweise erhöhten landwirtschaftlichen Produktion in bestimmten Regionen, sind die meisten Folgen einer Klimaerwärmung negativ. Zu erwarten sind:

– ein Anstieg des weltweiten Meeresspiegels mit entsprechendem Landverlust, weiterer Versalzung von Grundwasser (mit negativen Auswirkungen auf Trinkwasser und Landwirtschaft), der Zerstörung von küstennahen Ökosystemen (hohe Zuverlässigkeit) und mindestens einer Verdoppelung der weltweit von Sturmfluten Betroffenen (mittlere Zuverlässigkeit);

eine verringerte landwirtschaftliche Produktion in tropischen und subtropischen Zonen (mittlere Zuverlässigkeit); vor allem gefährdet ist die Subsistenzproduktion in Entwicklungsländern – besonders in trockenen und halbtrockenen Gebieten – wegen ihrer großen Abhängigkeit von natürlichen Bedingungen (Regenfall, natürliche Bewässerung), ihrer geringen Anpassungskapazitäten und der Tatsache, daß Subsistenzproduktion oft auf marginalen Böden stattfindet (hohe Zuverlässigkeit);

– verstärkte Wüstenbildung im Fall häufigerer Trockenperioden (hohe Zuverlässigkeit);

- eine weitere potentielle Verbreitung bestimmter Krankheiten (z.B. Malaria) und eine erhöhte Sterblichkeit im Fall vermehrter und intensiverer Hitzeperioden (hohe Zuverlässigkeit);

- häufigere und schwerere Unwetterkatastrophen wie Stürme, Flutkatastrophen und Trockenperioden (niedrige Zuverlässigkeit).

Die Entscheidungssituation

Ethische Entscheidungen sind Entscheidungen von Menschen angesichts einer Verantwortung für Menschen und ihre Umwelt. Die bisher eingenommene natur-

wissenschaftliche Perspektive ist deshalb als Basis einer sozialethischen Argumentation nicht ausreichend: Um die vorliegende Entscheidungssituation zu charakterisieren, sind zumindest zwei Aspekte zu ergänzen.

Der Treibhauseffekt und die möglichen Reaktionen darauf sind nicht Ergebnis der Entscheidung eines einzelnen Akteurs, sondern das Resultat vieler Entscheidungen vieler Akteure. Dabei haben die Entscheidungen der verschiedenen kollektiven und individuellen Akteure sehr unterschiedliches Gewicht. Entscheidungen eines äthiopischen Bauern werden das zukünftige Klima weniger beeinflussen als die privaten und beruflichen Entscheidungen eines deutschen Geschäftsmanns. Selbst die Entscheidungen des äthiopischen Parlaments werden im Durchschnitt weniger Einfluß auf das Weltklima haben als Entscheidungen des Vorstands eines großen multinationalen Konzerns. In einer ethischen Perspektive folgt aus dem unterschiedlichen Gewicht der Entscheidungen auch ein unterschiedlicher Grad der Verantwortung.

Unser Wissen vom Treibhauseffekt ist begrenzt und nicht frei von Unsicherheiten. Diese beziehen sich zum Beispiel auf die Versuche exakter quantitativer Voraussagen der globalen Auswirkungen des Treibhauseffekts und insbesondere auch auf alle Versuche detaillierter regionaler Voraussagen. Grundsätzlich kann der nichtlineare Charakter des Klimasystems zu völlig unerwarteten Klimaänderungen führen ⁴. Trotzdem ist nach dem derzeitigen Stand der Klimaforschung davon auszugehen, daß eine Fortschreibung der bisherigen Entwicklung zu katastrophalen Auswirkungen führen und deshalb eine ernsthafte Bedrohung des Lebens und Wohlergehens eines großen Teils der Menschheit bedeuten kann.

Die Situation erfordert also eine Entscheidung angesichts einer wahrgenommenen Gefahr, und zwar einer Gefahr für die (auch ferne) Zukunft, in der Form irreversibler oder nur über lange Zeiträume und unter sehr hohen Kosten reversibler Schäden, für potentiell die ganze Menschheit, für die gegenwärtige Generation und für zukünftige Generationen und insbesondere auch für Menschen, die an der Entscheidung (aufgrund ihrer geringen Stellung) praktisch nicht beteiligt sind, die deutlich weniger zur Entstehung des Problems beigetragen haben, die trotzdem in höherem Maß als andere betroffen sind, und die sich schlechter gegen die Gefahr schützen können. Am Beispiel von Fischern im Golf von Bengalen kann man sich klarmachen, wie diese vier Merkmale sogar in einer Personengruppe zusammenkommen können.

Ethische Kriterien

Besondere Verantwortung für die Armen und Schwachen. Das Kriterium einer besonderen Verantwortung gegenüber den Armen und Benachteiligten einer Gesellschaft ist Teil eines weitreichenden Konsenses. Es gehört zur ethischen Bot-

59 Stimmen 215, 12 841

schaft vieler religiöser Traditionen und wäre deshalb auch Bestandteil eines zu suchenden Weltethos⁵. Das Kriterium hat Eingang in internationale Vereinbarungen und in die Zielformulierungen internationaler Institutionen gefunden. Auch die Präambel der Klimakonvention bestätigt die vordringliche Notwendigkeit der Armutsbekämpfung.

Gemäß der verbreitetsten Interpretation der besonderen Pflichten gegenüber den Armen und Benachteiligten besitzen diese das Recht auf ein Existenzminimum. Auch daß dieses Existenzminimum nicht absolut bestimmt werden kann, sondern unter anderem von kulturellen Faktoren und dem allgemeinen Niveau der gesellschaftlichen Entwicklung abhängt, ist weitgehend anerkannt. Doch es bleibt offen, wie ein solches relatives Existenzminimum bestimmt werden soll, wenn man es nicht von den Schwankungen und der Willkür einer politischen Konjunktur abhängig machen möchte. Für die Zwecke der praktischen Politik ist allerdings der Maßstab eines absoluten Existenzminimums oft ausreichend. Solange Menschen an Unterernährung oder Krankheiten sterben, die unter geringsten Kosten heilbar oder vermeidbar wären, ist schon dieses Kriterium eindeutig nicht erfüllt.

Im Rahmen der Rawlsschen Theorie der Gerechtigkeit als Fairneß ist es möglich, auch vom jeweiligen Entwicklungsstand einer Gesellschaft abhängige Ansprüche von Benachteiligten – also das relative Existenzminimum – zu bestimmen⁶. John Rawls schlägt vor, für die Reflexion über grundlegende Prinzipien der Gerechtigkeit eine fiktive faire Verhandlungssituation zu konstruieren (daher: "Gerechtigkeit als Fairneß"), und zu fragen, welche Prinzipien in einer solchen Situation beschlossen würden. Fairneß der Verhandlungssituation wäre für Rawls dann gegeben, wenn alle in einer Generation lebenden Mitglieder einer Gesellschaft vertreten wären, aber ohne ihre Identität, besonderen Eigenheiten und Position in der Gesellschaft zu kennen. Die Verhandlungen finden hinter einem "Schleier des Nichtwissens" statt, der verhindern soll, daß die Befangenheit in eigenen Interessen blind macht für berechtigte Ansprüche anderer.

Rawls argumentiert nun, daß in einer solchen Verhandlungssituation (dem Urzustand) folgende zwei Prinzipien der (intragenerationellen) Gerechtigkeit beschlossen würden:

- "1. Jede Person hat ein gleiches Recht auf ein völlig adäquates System gleicher Grundfreiheiten, das mit dem entsprechenden System von Freiheiten für alle vereinbar ist.
- 2. Gesellschaftliche und ökonomische Ungleichheiten müssen zwei Bedingungen genügen: erstens müssen sie mit Ämtern und Positionen verbunden sein, die allen unter Bedingungen fairer Chancengleichheit offenstehen, und zweitens müssen sie den größten Vorteil für die am wenigsten begünstigten Mitglieder der Gesellschaft bringen."⁷

Im zweiten Prinzip der Gerechtigkeit, vor allem auch in seinem zweiten Teil, dem Differenzprinzip, erhält das Kriterium einer besonderen Verantwortung gegenüber den Armen eine sehr präzise und anfordernde Fassung.

Verantwortung für zukünftige Generationen. Es wird kaum bestritten, daß es eine Verantwortung auch zukünftigen Generationen gegenüber gibt. Berühmt ist die Formulierung der von den Vereinten Nationen ins Leben gerufenen Brundtland-Kommission: "die Voraussetzungen für eine dauerhafte Entwicklung zu schaffen; eine Entwicklung, die den gegenwärtigen Bedarf zu decken vermag, ohne gleichzeitig späteren Generationen die Möglichkeit zur Deckung des ihren zu verbauen." ⁸ Bezogen auf Fragen des Klimawandels formuliert die Klimakonvention in Art. 3.1 (Prinzipien): "Die Vertragsparteien sollten das Klimasystem zum Nutzen der gegenwärtigen und zukünftigen Generationen der Menschheit schützen."

Während die zitierten Formulierungen sicher ausreichen, um an eine Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen zu erinnern, helfen sie wenig, wenn es darum geht, eine ethisch vertretbare Lastenverteilung zwischen den Generationen zu finden.

Wenn Ökonomen Fragen der intergenerationellen Gerechtigkeit zu beantworten suchen, benützen sie meist einen utilitaristischen Rahmen, in dem sie zunächst (im Prinzip) die Summe der Nutzen (Nutzen verstanden als Maß der individuellen Wohlfahrt) aller Individuen einer Generation bilden und dann die Nutzensummen der gegenwärtigen und aller zukünftigen Generationen addieren, wobei aber die Nutzen künftiger Generationen von Generation zu Generation immer geringer gewichtet, also diskontiert werden. Diese Diskontierung ist unvereinbar mit dem Prinzip der Unparteilichkeit, das in Modifikationen vielen ethischen Systemen und Ansätzen – darunter gerade auch der Utilitarismus – gemeinsam ist.

Einige dem Nachhaltigkeitsparadigma verpflichtete Ökonomen würden die Forderungen intergenerationeller Gerechtigkeit dann als erfüllt ansehen, wenn jede Generation der folgenden zumindest den gleichen durchschnittlichen Lebensstandard ermöglichen würde. (Lebensstandard soll dabei weitere Aspekte einschließen als nur den Konsum von Gütern und Dienstleistungen.) Diese Forderung verlangt die Erhaltung des Kapitalstocks, der sich aus dem natürlichen, dem produzierten und dem menschlichen Kapital (Wissen und Fähigkeiten) zusammensetzt. Unterschiedliche Auffassungen bestehen darüber, inwieweit natürliches Kapital durch produziertes Sach- und Humankapital ersetzt werden kann. Strenge Nachhaltigkeit geht davon aus, daß ein Ersatz von natürlichem Kapital nicht oder nur sehr begrenzt möglich ist, und würde deshalb die Erhaltung des natürlichen Kapitalstocks verlangen.

Im Rahmen einer Theorie der Gerechtigkeit als Fairneß ist es möglich, das Kriterium der Verantwortung für die Armen und das der Verantwortung gegenüber künftigen Generationen zueinander in Beziehung zu setzen und – über das erste Prinzip der Gerechtigkeit, den Vorrang der Freiheit hinaus – auch Fragen der politischen Verfassung systematisch zu berücksichtigen, die in der ethischen

Diskussion um einschneidende Maßnahmen zum Klimaschutz eine große Rolle spielen.

Um eine faire Diskussion von Fragen der intergenerationellen Gerechtigkeit zu ermöglichen, soll den Verhandlungspartnern hinter dem "Schleier des Nichtwissens" auch unbekannt sein, welcher Generation im Zeitablauf sie angehören. Außerdem wird ihnen bei den Verhandlungen über ein Prinzip der Gerechtigkeit zwischen Generationen ("Sparprinzip") eine Verallgemeinerungsbedingung auferlegt: Sie sollen ein Prinzip für ihr Verhalten gegenüber zukünftigen Generationen finden, von dem sie wünschen können, daß alle früheren Generationen sich entsprechend verhalten haben ¹⁰.

Aus der Diskussion der Prinzipien der Gerechtigkeit innerhalb einer Generation kann festgehalten werden, daß das Gut einer Gesellschaft (das Gemeinwohl) die "wohlgeordnete Gesellschaft" ist, das heißt eine Gesellschaft, die tatsächlich entsprechend den Prinzipien der Gerechtigkeit geordnet ist 11. Unter den gegebenen Bedingungen werden – so kann man Rawls weiterdenkend schließen – die Vertragspartner deshalb kein Prinzip wählen, das langfristig dazu führt, daß spätere Generationen das Gut einer Gesellschaft nicht verwirklichen können, da sie ja selbst einer dieser späteren Generationen angehören könnten. Da jedes Prinzip, das es einer Generation erlaubt, so zu leben, daß die nachfolgende Generation das Gemeinwohl weniger leicht verwirklichen kann, diese langfristige Folge hätte, wird kein solches Prinzip gewählt werden. Die Pflicht einer jeden Generation ist es also, der nächsten Generation zu ermöglichen, das Ziel einer "wohlgeordneten Gesellschaft" zumindest genausogut zu verwirklichen, wie es ihr selbst möglich war.

Entscheidung angesichts großer Gefahren für andere. Ökonomen neigen dazu, ihr Modell individueller rationaler Entscheidungen unter Unsicherheit – das Erwartungsnutzenkonzept – direkt auf kollektive Entscheidungen zu übertragen. Dieses Modell aber ist der betrachteten Entscheidungssituation nicht angemessen. Es macht Voraussetzungen, die hier in keiner Weise erfüllt sind. Es setzt zum Beispiel voraus, daß die Wahrscheinlichkeitsverteilungen der betrachteten zukünftigen Ereignisse bekannt sind. Außerdem werden im Erwartungsnutzenkonzept mögliche Schäden gegen mögliche Nutzen aufgewogen: Das mag für ein einzelnes Individuum rational sein, ist aber sicher ethisch bedenklich, wenn – wie in der hier betrachteten Fragestellung – Nutzen und Schäden ganz verschiedene Personen und Personengruppen betreffen können.

Es seien deshalb zwei Prinzipien vorgeschlagen, die erst in einer individualethischen, dann in einer sozialethischen Perspektive Konsequenzen aus der zuletzt angesprochenen Einsicht ziehen. Beide Prinzipien sind als Minimalforderungen gedacht. Sie setzen voraus, daß die Grenzen dessen, was ethisch gerechtfertigt anderen an Gefahren aufgebürdet werden kann, enger zu ziehen sind, als es hier geschieht.

1. In einer Situation, in der das eigene Leben nicht in Gefahr ist, ist es nicht erlaubt, um weiterer eigener wirtschaftlicher Vorteile willen andere der Bedrohung des Lebens auszusetzen. 2. Eine Gesellschaft, die nicht selbst in ihrem Überleben oder in der Verwirklichung der Prinzipien der Gerechtigkeit gefährdet ist, hat kein Recht, um weiterer wirtschaftlicher Vorteile willen Menschen oder Menschengruppen in der eigenen Gesellschaft oder in anderen Gesellschaften Gefahren auszusetzen, die entweder das Überleben dieser Menschen oder die Verwirklichung der Grundsätze der Gerechtigkeit in diesen Gesellschaften bedrohen.

Das individualethische Prinzip soll zeigen, daß es sich hier eigentlich um eine Selbstverständlichkeit handelt. Das sozialethische Prinzip ist zunächst eine ziemlich direkte Konsequenz aus dem individualethischen Prinzip. Es läßt sich aber auch im Rahmen einer Theorie der Gerechtigkeit als Fairneß begründen: Soweit es um die ernste Bedrohung des Überlebens von Menschen der eigenen Generation und Gesellschaft geht, folgt es einfach aus den beiden Rawlsschen Prinzipien der Gerechtigkeit. Soweit es um Menschen der eigenen Generation, aber fremder Gesellschaften geht, handelt es sich um eine Frage der Gerechtigkeit zwischen Völkern.

Um Klarheit über solche Fragen zu gewinnen, schlägt Rawls vor, sich eine Versammlung von Vertretern der verschiedenen Völker unter dem Schleier des Nichtwissens vorzustellen (diese Vertreter wissen u.a. nicht, welchem Volk sie angehören), die aber unter Voraussetzungen der zwei Prinzipien der Gerechtigkeit als Grundprinzipien einer Gesellschaft nach den Prinzipien der Gerechtigkeit zwischen Völkern suchen 12. Sowenig im Urzustand ein utilitaristisches Prinzip beschlossen würde, das es erlaubt, Nutzen der einen gegen den Schaden der anderen aufzuwiegen, sowenig würde in einer fairen Versammlung der Völker ein Grundsatz beschlossen, der es erlaubt, um des Vorteils eines Volkes willen andere Völker großen Gefahren für das Überleben oder für die Verwirklichung einer wohlgeordneten Gesellschaft auszusetzen. Soweit schließlich zukünftige Generationen betroffen sind, folgt das Prinzip aus der oben ausgeführten Verallgemeinerungsbedingung.

Zum Ausmaß notwendiger Reduktionen

Aus der Anwendung der drei formulierten ethischen Kriterien auf die im ersten und zweiten Abschnitt dargestellte Situation folgt die ethische Pflicht zur Reduktion treibhausrelevanter Klimagase in einem Maß, das die beschriebenen Gefahren vermeidet. Bei unserem heutigen Wissensstand verlangt das langfristig eine Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre und damit ein Emissionsniveau, das nicht über die absorptive Kapazität der Umwelt hinausgeht: Global sollte die Menschheit also zum Beispiel jährlich nicht mehr CO₂ emittie-

ren, als durch die Ozeane und Waldflächen (sogenannte "Senken") im entsprechenden Zeitraum wieder absorbiert werden kann.

Kurz- und mittelfristig aber ist die Verhinderung des Treibhauseffekts und der damit verbundenen Gefahren keine Option mehr. Schon jetzt ist eine weitere Erwärmung sicher, selbst wenn Treibhausgasemissionen sofort auf das langfristig vertretbare Niveau zurückgeführt würden. Eine sofortige Reduzierung in diesem Ausmaß ist außerdem politisch und technisch nicht möglich, und eine zu schnelle Reduzierung ethisch nicht vertretbar, da sie die Gefahr katastrophaler gesellschaftlicher Entwicklungen in sich bergen würde. Sie wäre wohl nur mit erheblichen Zwangsmitteln durchführbar, die das Ziel einer freiheitlichen Gesellschaft (vgl. erstes Prinzip der Gerechtigkeit) in Frage stellen würden.

Eine Reihe von Klimaforschern schlägt deshalb einen Anpassungspfad an ein langfristiges Gleichgewicht vor, der den gesamten, kumulierten Temperaturanstieg unter 2 °C hält (allerdings gibt es auch andere Stimmen, die als Maximum 1 °C angeben) und den Anstieg pro Jahrzehnt unter 0,1 °C. Das ist mit der Hoffnung verbunden, daß bei einem Temperaturanstieg in dieser Höhe und Geschwindigkeit die meisten Ökosysteme genügend Zeit zur Anpassung hätten und größere Katastrophen vermeidbar wären. Diese Zahlen sind zwar in gewisser Weise Konvention, aber höhere und schnellere Temperaturänderungen wären weit jenseits dessen, was die Menschheit in Jahrtausenden erlebt hat, und deshalb mit größten Risiken verbunden. Das vorgeschlagene Ziel wäre mittelfristig erreichbar bei (u. a.) einer globalen Reduktion der Emissionen von CO₂ um ca. 50–60 Prozent bis ins Jahr 2050 ¹³.

Nachdem die globalen Reduktionserfordernisse größenordnungsmäßig festliegen, stellt sich die Frage nach der regionalen Aufteilung der Reduktionspflichtigen bzw. der Emissionsrechte zwischen den verschiedenen Ländern. Sicher sollten die Industrieländer einen größeren Teil der Reduktionspflichten übernehmen. Einigen Entwicklungsländern wird man sogar das Recht auf erhöhte Emissionen zugestehen. Diese Überzeugungen haben nicht nur Eingang in die Präambel und die Prinzipien der Klimakonvention gefunden, sondern auch in ihre tatsächlichen Bestimmungen. Nur Industrieländer (unter ihnen eine Reihe von Transformationsländern) übernehmen darin die Selbstverpflichtung zur – nicht ausreichenden – Reduktion der Emissionen auf den Stand von 1990.

Als Gründe für diese besondere Verantwortung der Industrieländer werden – auch in der Klimakonvention – folgende Gründe genannt: Industrieländer haben deutlich mehr zu den heutigen Treibhausgaskonzentrationen beigetragen (kumuliert ca. 80 Prozent), als ihrem Anteil an der Weltbevölkerung entspricht (ca. 20 Prozent). Aufgrund des Verursacherprinzips haben sie deshalb auch eine größere Pflicht zu korrigierenden Aktionen. – Industrieländer haben eine höhere Leistungs- und Anpassungsfähigkeit und können sich daher Reduktionsmaßnahmen eher leisten, ohne unlösbare ökonomische und soziale Probleme befürchten zu

müssen. – Entwicklungsländer brauchen wirtschaftliches Wachstum, um allen Bewohnern zumindest das Existenzminimum sichern zu können. Dieses Wachstum wird ohne höhere Emissionen nicht möglich sein.

Während diese Gründe sicher in die richtige Richtung weisen, sagen sie wenig darüber, wie die langfristig an den Senken zu orientierende Emissionsmenge unter den verschiedenen Ländern aufgeteilt werden soll. Aus der Konstruktion einer fairen Versammlung der Völker könnte man aber ein internationales Differenzprinzip herleiten ¹⁴. Für Entwicklungsländer ergäbe sich ein Recht auf Entwicklung und wachsende Inanspruchnahme globaler Ressourcen, bis die Situation der Ärmsten in Entwicklungsländern nicht mehr verbessert werden kann, ohne die Situation der Ärmsten in anderen Ländern so weit zu verschlechtern, daß sie schlechter wird als die Situation der Ärmsten in den Entwicklungsländern.

Wird dieses internationale Differenzprinzip auf die Frage der langfristigen Emissionsrechte angewandt, so gelangt man zu dem Kriterium prima facie gleicher Emissionsrechte pro Kopf der Bevölkerung, das in der Studie "Zukunftsfähiges Deutschland" vorgeschlagen wurde. Für Deutschland würde das eine Reduktion der CO₂-Emissionen um die zitierten 80–90 Prozent bedeuten. Um sich darüber klar zu werden, daß in den Industrieländern in den nächsten Jahren beachtliche Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasen notwendig sind, kommt es nicht auf eine genaue Prozentzahl an. Auch wenn man von der Prämisse ausgeht, daß den meisten Entwicklungsländern langfristig weniger als ein Drittel an Pro-Kopf-Emissionen der "starken" Industrieländer zusteht – von ihnen also eine Reduktion ihres ohnehin niedrigen und unter dem global verträglich liegenden Pro-Kopf-Emissionsniveaus verlangt wird –, wäre für "starke" Industrieländer bis 2050 eine Reduktion von ca. 80 Prozent notwendig ¹⁵.

Einwände

1. Gegen die Anerkennung weltweit gleicher Emissionsrechte könnte man einwenden, daß die als Konsequenz notwendigen Reduktionen nicht zumutbar wären, falls dadurch die Fähigkeit der Industrieländer selbst, eine wohlgeordnete Gesellschaft zu verwirklichen, in Frage gestellt würde. Berücksichtigt man die den Industrieländern zugebilligte großzügige Anpassungszeit, gibt es jedoch keinen Grund anzunehmen, daß die in diesem Einwand formulierte Bedingung erfüllt ist. Die auf diesem Anpassungspfad liegenden Ziele sind technologisch unter ökonomisch vertretbaren Kosten machbar und verlangen nicht den Einsatz von Mitteln, die die freiheitliche Ordnung der Gesellschaften bedrohen würden ¹⁶. Aber selbst dann, wenn die Bedingung erfüllt wäre, wäre der Einwand moralisch bedenklich, da er die Errichtung und Stabilisierung einer weltweiten Zwei-Klassen-Gesellschaft rechtfertigen würde.

2. Gerhard Voss vom Institut der deutschen Wirtschaft hat gegenüber der Forderung einer Gleichverteilung den Begriff der "Besitzstandsgerechtigkeit" ins Spiel gebracht ¹⁷. Wenn damit gemeint sein sollte, daß einfach aus der Tatsache der bis jetzt deutlich höheren Emissionen der Industrieländer ein Recht auf auch langfristig höhere Emissionen folge, dann fällt es schwer zu sehen, wie ein solches Recht begründet werden sollte. Mit Sicherheit könnte so etwas nicht Ergebnis einer fairen Versammlung der Völker hinter dem Schleier des Nichtwissens sein.

Aufgrund des hohen Gefährdungspotentials der heutigen Emissionen sind diese in jedem Fall ein objektives, wenn nicht auch ein subjektives Unrecht. Aus Unrecht sind aber keine Rechte ableitbar. Die Folgerungen aus einem Prinzip "Besitzstandsgerechtigkeit" wären in der betrachteten Fragestellung dem Verursacherprinzip genau entgegengesetzt: Wer bisher mehr verschmutzt hat, soll daraus ein Recht ableiten können, weiter mehr zu verschmutzen, statt einer Pflicht, mehr zur Problemlösung beizutragen.

- 3. Berechtigt ist die Forderung, auf dem Anpassungspfad Effizienzvorteile wahrzunehmen. Es spricht einiges dafür, daß kurz- und mittelfristig in vielen Bereichen Reduktionen in Entwicklungsländern unter geringeren Kosten möglich sind als in Industrieländern. Deshalb wäre es vorteilhaft, mittelfristige globale Reduktionsziele auch durch Emissionsreduktionen in Entwicklungsländern zu erreichen. Allerdings dürfen dabei die Ansprüche der Gerechtigkeit nicht außer Kraft gesetzt werden: Zumindest sind die Kosten von aus Effizienzgründen in Entwicklungsländern vorgezogenen Reduktionen voll von Industrieländern zu übernehmen, da sonst die Effizienzgewinne allein den Industrieländern zufließen würden. Langfristig dürfen sich weder höhere Kosten noch höhere Reduktionserfordernisse für die Entwicklungsländer ergeben. Ein überzeugender Vorschlag, Effizienzgewinne ohne Verletzung der Prinzipien der Gerechtigkeit zu realisieren, ist die Zuteilung von handelbaren Emissionsrechten auf der Basis gleicher Pro-Kopf-Rechte.
- 4. Könnten auf der Basis des Differenzprinzips langfristig ungleiche Pro-Kopf-Emissionsrechte gerechtfertigt werden? Dazu müßte begründet werden, warum es für die ärmsten der Entwicklungsländer ein Vorteil sein sollte, langfristig niedrigere Emissionsrechte zu besitzen, und zwar nachdem Effizienzvorteile auf dem Anpassungspfad ausgenutzt wurden. Es ist kaum auszudenken, worin diese Vorteile bestehen sollten: Sobald die niedrigeren Emissionsgrenzen zu binden beginnen, legen sie einer Volkswirtschaft echte Kosten auf, die langfristig nicht mehr unter den Kosten in Industrieländern liegen, sondern wegen der niedrigeren Grenze darüber.

Diese höheren Kosten könnten nur unter sehr unwahrscheinlichen Annahmen ausgeglichen werden. Auch langfristig müßten die heutigen Industrieländer deutlich innovativer sein als heutige Entwicklungsländer, was entweder durch eine (uneingestandene) Überzeugung von der technischen Überlegenheit der in den

Industrieländern lebenden Menschen erklärt werden könnte, oder (wahrscheinlicher) durch das langfristige Weiterbestehen der jetzigen gewaltigen Unterschiede in den Lebensverhältnissen, was das Argument zirkulär machen würde.

- 5. Ähnliches gilt für ein weiteres Argument, das Voss in die Diskussion brachte. Er behauptet, "eine ökologische 'Effizienzrevolution" könne "nur auf dem Boden der 'Leistungsgerechtigkeit' wirklich gedeihen" ¹⁸, offensichtlich weil nur diese die notwendigen Innovationen und technischen Entwicklungen ermöglicht. Um von hier zu ökologischen Vorteilen langfristig ungleicher Emissionsrechte zu gelangen, müßte man voraussetzen, daß auch bei einer Angleichung der Lebensverhältnisse und der materiellen Anreize höhere Leistungsanreize setzen in dem betrachteten Argument höhere Emissionsrechte voraus die Menschen in den heutigen Industrieländern denen in den heutigen Entwicklungsländern technisch überlegen sein werden. Sonst gäbe es ja keinen Grund, warum gerade Industrieländer und nicht auch Entwicklungsländer in den Genuß höherer Emissionsrechte mit dem Ziel kommen sollten, dadurch Innovationen zu fördern.
- 6. Ein bedenkenswerter Einwand gegen gleiche Pro-Kopf-Emissionsrechte sind die sehr unterschiedlichen klimatischen und geographischen Gegebenheiten. Könnten nicht höhere Emissionsrechte für klimatisch und geographisch benachteiligte Zonen gerechtfertigt sein, in denen ein höherer Energieverbrauch notwendig ist, um ähnliche Lebensbedingungen zu schaffen? In der Tat wäre es gerechtfertigt, vom Prinzip gleicher Emissionsrechtè abzuweichen, wenn ein höherer Bedarf offensichtlich wird. Um einen solchen zweifelsfrei erkennen zu können, müßten jedoch die Lebensverhältnisse ausgeglichener sein als heute, so daß zunächst vom Prinzip gleicher Emissionsrechte auszugehen sein wird. Es ist nicht zu erwarten, daß so begründete Abweichungen vom Prinzip gleicher Emissionsrechte nur für Industrienationen von Vorteil sein werden. Wahrscheinlicher wird die heutige Unterscheidung von Industrie- und Entwicklungsländern dabei überhaupt keine Rolle spielen.
- 7. Die Forderung nach einer langfristigen Reduktion der Emission von Treibhausgasen ist implizit ein Plädoyer für eine Politik der Vorsorge, also für den Versuch, durch Reduktionen des Umweltverbrauchs die Probleme im voraus zu verhindern. Wäre angesichts der Unsicherheiten eine nachsorgende Politik nicht billiger und darum effizienter? Für eine vorsorgende Politik spricht vor allem die potentielle Irreversibilität großer Schäden, die nachsorgend zu behandeln sind, was dann gerade nicht billig sein wird. Hier ist insbesondere auf den lebensbedrohenden Charakter einiger Konsequenzen des Treibhauseffekts zu verweisen. Etwas plakativ gesagt: Tote können wir nicht wieder auferwecken.
- 8. Wenn von gerechter Verteilung die Rede ist, sind liberale Kritiker mit einem Einwurf schnell zur Hand: Diese erfordere eine Umverteilungsinstanz, die vorauszusetzen zum einen irrealistisch sei, zum anderen aber auch ethisch problematisch, da sie einen Eingriff in die menschlichen Freiheitsrechte bedeute. Dem ist

entgegenzuhalten, daß es sich bei der Frage nach der Pflicht zur Reduktion von Treibhausgasemissionen nicht um eine Frage der Umverteilung handelt. Es geht für die Industrieländer um eine ethische Pflicht zur Selbstbeschränkung und für die Entwicklungsländer um ein Recht auf Wachstum. Ethische Pflichten bestehen aber auch dann, wenn sie nicht von einer übergeordneten Instanz (mit Zwangsmitteln) durchgesetzt werden.

Es geht aber auch in einem viel banaleren Sinn nicht um Umverteilung irgendeiner Ressource. Emissionen werden nicht verteilt, sondern sind Nebenprodukt von Produktion und Konsum. In diesem Sinn wird die "Ressource" Aufnahmekapazität des Ökosystems für Treibhausgase nicht verteilt, sondern in Anspruch genommen. Diese Inanspruchnahme völkerrechtlich zu regeln (in der Form von Emissionsrechten bzw. von Reduktionszielen), ist keine Illusion. In den Verhandlungen um die Weiterentwicklung der Klimakonvention geht es gerade um solche völkerrechtlich verbindliche langfristige Reduktionsziele. Damit stellt sich aber die Frage nach Prinzipien einer gerechten Zuteilung von Emissionen im real stattfindenden Verhandlungsprozeß.

ANMERKUNGEN

- 1 (Basel 1996) 58.
- ² IPCC Second Assessment Synthesis of Scientific-Technical Information Relevant to Interpreting Article 2 of the UN Framework Convention on Climate Chance 1995.
- ³ Climate Change 1995, Contribution of Working Group II to the Second Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change (Cambridge 1995) X, 161, 173, 270, 291f., 397f., 429f., 471f., 563f.
- ⁴ IPCC Group I 1995 Summary for Policymakers und Technical Summary.
- ⁵ Erklärung zum Weltethos, hg. v. H. Küng, K.-J. Kuschel (München 1993) 15-18, 31, 34.
- ⁶ J. Rawls, Eine Theorie d. Gerechtigkeit (Frankfurt 1971); ders., Die Idee d. polit. Liberalismus (Frankfurt 1992).
- ⁷ Rawls 1992, 160.
- 8 Weltkomm. für Umwelt u. Entwicklung, Unsere Gemeinsame Zukunft (Greven 1987) 9.
- ⁹ D. W. Pearce, J. J. Warford, World without End (Oxford 1993) 49, 53; D. W. Pearce, R. K. Turner, Economics of Naturals Resources and the environment (1990) 43 ff.
- 10 Rawls 1992, 63. 11 Ebd. 386 ff.
- ¹² Rawls 1971, 415 ff. Die Darstellung in J. Rawls, The Low of Peoples, in: S. Shute, S. Hurley, On Human Rights (New York 1993) 41–82, weicht davon leicht ab.
- Enquete-Komm. "Schutz der Erdatmosphäre" des Dt. Bundestages, Mehr Zukunft für d. Erde: Nachhaltige Energiepolitik für dauerhaften Klimaschutz (Bonn 1995) 96–105, 172–175; Pearce, Warford (A. 9) 372–377; IPCC (A. 4); The Geneva Ministerial Declaration, Second Session of the Conference of the Parties to the UN Framework Convention on Climate Change; R. Loske, Klimapolitik (Maubrug 1996) 82–86.
- 14 Rawls lehnt dies ausdrücklich ab (Rawls 1993, 74–77); B. Barry Theories of Justice (Berkeley 1989) 183–189, 234–241 begründet aber überzeugend die Anwendung des Differenzprinzips auch für Fragen internationaler Gerechtigkeit.
- 15 Enquete-Komm. (A. 13) 174 ff., 103-105.
- ¹⁶ Für Dtl.: G. Altner u. a., Zukünftige Energiepolitik (Bonn 1995); Enquete-Komm. (A. 13) 255–539, 737–1007; in einer internationalen Perspektive: Climate Change (A. 3) 585–819.
- ¹⁷ G. Voss, Gibt es stoffliche Gerechtigkeit?, in: Polit. Ökologie 40 (1995) 6.